

## **Richtlinie der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ über die Verwendung der Erträge**

Grundlage für diese Richtlinie ist die Satzung der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **1. Zweck**

Die Erträge werden ausschließlich für die Zwecke der Stiftung eingesetzt, die in der Satzung wie folgt beschrieben sind:

#### **§ 2 Zweck**

*(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

*(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, der Umwelt und der Kultur- und Heimatpflege.*

*(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:*

- 1. Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen,*
- 2. die Förderung der Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden,*
- 3. die Förderung der Kultur- und Heimatpflege in Projekten der Dorf- und Stadtentwicklung*
- 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Projekten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts oder zur Vermeidung negativer Folgen der demographischen Entwicklungen,*
- 5. die Förderung beispielhafter Projekte der privaten oder öffentlichen Dorferneuerung und Ortsentwicklung,*
- 6. die Förderung innovativer Projekte in der Tagesbetreuung von Kindern und der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,*
- 7. die Förderung der örtlichen Seniorenarbeit außerhalb von Einrichtungen.*

*(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*(5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt.*

*(6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.*

## **2. Vorhaben**

Die Erträge werden vorrangig für ausgewählte Vorhaben eingesetzt, deren Wirkung dauerhaft und in die Zukunft gerichtet ist.

## **3. Nachrangigkeit**

Wegen des begrenzten Umfangs der Erträge erfolgt eine Förderung nach billigem Ermessen der Stiftung nur, soweit andere Mittel für die Erreichung des anzustrebenden Ziels nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **4. Förderquote**

Die Mittel der Stiftung werden als Anteilsfinanzierung zu den Maßnahmen nach Nummer 1 gewährt. Von den als förderfähig anerkannten Kosten können in der Regel maximal 75 v.H. durch die Stiftung übernommen werden.

## **5. Begünstigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Vorhaben nach Nummer 1 durchführen. Die Stiftung kann auch eigene Projekte durchführen und – soweit ihr keine Drittmittel dafür zufließen – die Kosten bis zur vollen Höhe selbst tragen.

## **6. Antragstellung**

Anträge auf Förderung sind bei der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsvordrucks zu stellen.

## **7. Entscheidungskompetenz**

Über die Anträge entscheidet das jeweils zuständige Stiftungsgremium. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, wobei im Falle der Bewilligung die Stiftung individuelle Auflagen erteilen kann. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Stiftung über die Förderung und deren Ausgestaltung ist ausgeschlossen.

## **8. Auszahlung der Mittel**

Die Mittel werden auf Anforderung, dem Maßnahmefortschritt entsprechend ganz oder in Teilbeträgen, von der Stiftung über die Kreiskasse des Landkreises Trier-Saarburg ausgezahlt. Sie dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

## 9. Mittelverwendung/Nachweis

Die geförderten Maßnahmen sind wirtschaftlich und sparsam durchzuführen. Spätestens sechs Monate nach Durchführung des Vorhabens ist durch den Begünstigten ein Nachweis über die Verwendung der Mittel bei der Stiftung Zukunft in Trier-Saarburg vorzulegen.

Die Stiftung überprüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Stiftung, sowie das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt Trier-Saarburg als mit der Prüfung der Stiftung beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahmen in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 10. Rückforderung/Verzinsung

Die Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn:

- sich nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Begünstigte die Bereitstellung der Mittel durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Mittel nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Zeitpunkt ist bei der Geltendmachung zu bestimmen. Es ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rückforderung führenden Umstände eingetreten sind. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verwendet, sind in der Regel für die Zeit von der Auszahlung bis zur Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

## 11. Veröffentlichung

Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet bei sämtlichen Veröffentlichungen (z.B. Pressemitteilungen, Hinweisschilder, Bauschilder) die Förderung durch die Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen. Das Logo der Stiftung kann hierfür angefordert werden. Die Stiftung kann Art und Umfang der Veröffentlichung im Einzelfall festlegen.

## 12. Anwendung weiterer Vorschriften

Ergänzende zu den Bestimmungen dieser Richtlinie sind hilfsweise die Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Fassung analog anwendbar.

## 13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.